

59. Über die Haftung dessen, der ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortführt.
HGB. § 25 Abs. 1 Satz 1.

II. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1926 i. S. Aluminowerk Sch. & Co.
u. Gen. (Wett.) w. F. (Rl.). II 487/25.

I. Landgericht Meiningen.

II. Oberlandesgericht Sena.

Durch Vertrag vom 1. Juni 1924 beteiligte sich der Kläger F. als „stiller Teilhaber“ mit einer Einlage „bis zu 2000 RM“ an dem Geschäft des Kaufmanns Karl Sch. in M., der dort unter der nicht eingetragenen Firma „Aluminolwerk G. Sch.“ die Herstellung und den Verkauf des Putzmittels „Aluminol“ betrieb. In Wirklichkeit will der Kläger nicht bloß 2000 RM, sondern nach und nach rund 5000 RM in das Geschäft eingelegt haben. Schon im Herbst 1924 entstanden Streitigkeiten, weil der Kläger die Hingabe weiteren Geldes verweigerte. Nach Behauptung der Beklagten soll Sch. deshalb im Herbst 1924 die Gesellschaft fristlos gekündigt haben. Jedenfalls gründeten die Ehefrau des Sch., ein Kaufmann W. und ein Kaufmann Tr. gegen Ende 1924 in M. eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Aluminolwerk Sch. & Co.“ zur Herstellung und zum Vertrieb des genannten Putzmittels. Karl Sch. wurde Prokurist dieser Gesellschaft, die seine Betriebsmittel, das Inventar, die Rohstoffe, die vorhandenen fertigen Waren sowie das Rezept für das „Aluminol“ von ihm übernahm.

Im Dezember 1923 erhob der Kläger gegen Karl Sch., die Firma Aluminolwerk Sch. & Co. und ihre drei Gesellschafter als Gesamtschuldner Klage auf Rückzahlung zunächst des Teilbetrags von 2000 RM. Gegen Karl Sch. erging in Höhe dieses Betrags Urteil auf Grund Anerkenntnisses. Die anderen Beklagten bestritten den Klagenanspruch, der — abgesehen von anderen, hier nicht in Betracht kommenden Klagegründen — darauf gestützt wurde, daß sie das Handelsgeschäft, das sie von Karl Sch. erworben hätten, unter der bisherigen Firma fortführten (§ 25 HGB.). Das Landgericht verurteilte die Firma Aluminolwerk Sch. & Co. und ihre drei Gesellschafter zur Zahlung von 1500 RM unter Gesamthaftung, wegen des Mehrbetrags von 500 RM wies es diesen Beklagten gegenüber die Klage ab. Auf Berufung beider Streitteile verurteilte das Oberlandesgericht die verklagte Gesellschaft und ihre drei Gesellschafter zur Zahlung weiterer 500 RM und wies die Berufung dieser Beklagten als unbegründet zurück. Die von den letzteren eingelegte Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Soweit es sich darum handelt, ob der frühere Geschäftsbetrieb des Karl Sch. der eines Vollkaufmanns war, ob die offene Handelsgesellschaft „Aluminolwerk Sch. & Co.“ das Geschäft des Karl Sch. unter Lebenden erworben hat und nunmehr fortführt und ob der Anwendung des § 25 Abs. 1 HGB. nicht die von Karl Sch. geübte, dem § 18 Abs. 1 HGB. zuwiderlaufende Abkürzung seines Vornamens bei seiner Firmenbezeichnung „Aluminolwerk C. Sch.“ entgegensteht, hat die Revision dem oberlandesgerichtlichen Urteil gegenüber, das die beiden ersten Fragen bejaht und die dritte verneint, keine Beanstandung mehr erhoben. Die Stellungnahme des Berufungsrichters zu diesen Fragen ist auch rechtlich einwandfrei. Was im besonderen die vorschriftswidrige Abkürzung des Vornamens bei der nicht eingetragenen früheren Einzelfirma „Aluminolwerk C. Sch.“ angeht, so lag ohne Zweifel ein Fall vor, in dem das Registergericht nach § 37 Abs. 1 HGB. hätte einschreiten können und sollen. Unmöglich kann aber dieser Ordnungswidrigkeit die Folge gegeben werden, daß wegen Nichtvorliegens eines dem § 18 Abs. 1 HGB. entsprechenden Handelsnamens der Erwerb des Geschäfts des Karl Sch. und dessen Fortführung durch die verklagte offene Handelsgesellschaft die im § 25 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Rechtsfolge nicht eintreten könnte. Ein solches Ergebnis würde einen übertriebenen Formalismus bedeuten und den Bedürfnissen des Verkehrs in keiner Weise gerecht werden. Es geht nicht an, daß der Erwerber eines Handelsgeschäfts, der dieses unter der bisherigen Firmenbezeichnung fortführt, die Möglichkeit hat, seine Haftung für die im Geschäftsbetrieb des früheren Inhabers begründeten Verbindlichkeiten mit dem Hinweis darauf abzulehnen, daß die Firmierung seines Vorgängers wegen der Nichteinhaltung der Vorschrift in § 18 Abs. 1 HGB. überhaupt keine Firma im Rechtsinne dargestellt habe und deshalb § 25 Abs. 1 Satz 1 nicht anwendbar sei.

Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß die offene Handelsgesellschaft „Aluminolwerk Sch. & Co.“ das unter Lebenden erworbene Handelsgeschäft des Karl Sch. unter der bisherigen Firma fortführt. Der Vorderrichter geht hierbei zutreffend davon aus, daß den Kern der neuen wie der alten Firma die Bezeichnung „Aluminolwerk“ und der Familienname „Sch.“ bilden und daß dem-

gegenüber die Weglassung des den Vornamen des Sch. andeutenden Buchstabens C., auf den schon in der früheren Form der Firma kein Ton gelegt worden und der hinter dem Sachwort „Aluminolwert“ völlig zurückgetreten sei, nicht in Betracht komme. Diese vom Standpunkt des durchschnittlichen, mehr oder weniger flüchtigen Beschauers und Lesers derartiger Firmen gewiß richtige Auffassung stimmt mit der im Urteil des erkennenden Senats vom 27. April 1915 II 599/14 (DZ. 1915 S. 1029) zum Ausdruck gekommenen Anschauung überein, wonach es bei der Frage der Fortführung der bisherigen Firma nicht auf wort- und buchstabentreue Gleichheit ankommt und ein die Verkehrsauffassung außer acht lassender Formalismus zu vermeiden ist. Das angefochtene Urteil muß aber gerade dahin verstanden werden, daß bei der Geringfügigkeit des durch Vorhandensein oder Weglassung der Abkürzung „C.“ begründeten Unterschieds die Allgemeinheit in der Firmenbezeichnung „Aluminolwert Sch. & Co.“ die bisherige Firma des Einzelkaufmanns Karl Sch. erblicke, wobei das Berufungsgericht das Anhängsel „und Co.“ als einen im Sinne des § 25 Abs. 1 das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatz auffaßt. Ob diese Beurteilung des Zusatzes „und Co.“ haltbar ist, kann dahinstehen; jedenfalls steht ihr die Erwägung entgegen, daß die Bezeichnung „und Co.“ den mit der Art der Entstehung der neuen Firma nicht vertrauten Leser zwar auf ein Gesellschaftsverhältnis, nicht aber auf eine Nachfolgebeziehung hinweist. Damit ist jedoch die Haftung der Beklagten nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB. nicht ausgeschlossen. Denn notwendig ist nach dieser Vorschrift ein die Nachfolge andeutender Zusatz nicht. Wohl aber mußte die neugegründete offene Handelsgesellschaft nach § 19 Abs. 1 HGB. einen auf das Gesellschaftsverhältnis hinweisenden Zusatz („und Co.“ oder dergleichen) der Bezeichnung „Aluminolwert Sch.“ beifügen, wenn sie nicht die Namen aller ihrer Gesellschafter in die Firma aufnehmen wollte. Der Beisatz „und Co.“ steht daher der Annahme nicht entgegen, daß die offene Handelsgesellschaft das Geschäft unter der bisherigen Firma weiterführe. Hieraus ergibt sich die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung; denn daran, daß der ein Handelsgeschäft Erwerbende und unter der bisherigen Firma Fortführende (im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB.) auch eine zu diesem Zweck gegründete offene Handelsgesellschaft sein kann, ist kein Zweifel.